

gehenden § 5. nur wegen eines ganz speciellen Falles angezogen und darum auf dessen allgemeine Anwendbarkeit nicht zu schließen sei. Um auch in dieser Beziehung jedem Zweifel zu begegnen, hat sich die Deputation mit dem Königl. Commissar über folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen geeinigt:

„Auf Verjährung der in dergleichen Fällen verwirkten Contreband-, Hinterziehungs- und Ordnungsstrafen leiden die entsprechenden Bestimmungen der hierländischen Zollstrafgesetzgebung ebenfalls Anwendung.“

Die Deputation empfiehlt der Kammer diesen Zusatz zur Annahme.

Bei

§ 7.

könnte die auszusprechende ganz allgemeine Ermächtigung vielleicht Bedenken erregen. Erwägt man jedoch, daß es sich hier lediglich von der Ermächtigung handelt, etwaige Abweichungen von den Bestimmungen des Entwurfs dann durchzuführen, wenn solche in Folge eines neuen in Beziehung auf die Zollabgaben abgeschlossenen Vertrags nothwendig werden sollten, und daß es ohnehin in der Verpflichtung der Regierung liegt, jeden derartigen Vertrag der ständischen Cognition zu unterbreiten und die ständische Genehmigung dazu einzuholen, so findet die Deputation, zumal auch der Königl. Commissar noch besonders erklärt hat, daß dem verfassungsmäßigen Befugnisse der Stände in der vorgedachten Beziehung durch die vorliegende Bestimmung auf keine Weise Eintrag geschehen solle, es unbedenklich, der Kammer die Zustimmung zu diesem Paragraphen zu empfehlen, wie sie ihr denn überhaupt anrathet:

den Entwurf mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

Dresden, den 23. November 1854.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Kriegern.

Dr. Hertel.

Anton.

Kasten.

Scheibner.

Guth.

Dr. Wahle, Referent.